

Merkblatt

Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte (IvV)

Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt die Beistandsperson in Zusammenarbeit mit der KESB innert 6 Wochen nach Rechtskraft des Errichtungsentscheides (bzw. falls die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde entzogen wurde, innert 8 Wochen ab Datum des Entscheides) ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.¹ Auch wenn die betroffene Person keine auf sie lautenden Vermögenswerte besitzt, ist ein Inventar aufzunehmen. Das Inventar bildet die Ausgangslage für die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung durch die Beistandsperson.²

Die betroffene Person ist bei der Inventaraufnahme soweit als möglich einzubeziehen. Das Inventar ist durch diese ebenfalls zu unterzeichnen oder es ist zu begründen, weshalb dies nicht möglich ist. Das Inventar ist mit allen Unterlagen, welche die Positionen im Inventar belegen (auch die Steuererklärung inklusive Wertschriftenverzeichnis und ein Betreibungsregisterauszug), an die zuständige Sachbearbeitende Revisorat zur Prüfung einzureichen. Nach der Prüfung folgt ein Entscheid des zuständigen Behördenmitglieds.

Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen.³

Ein allfälliges Gesuch um die Erstreckung der Frist für die Inventaraufnahme ist schriftlich und mit Begründung vor Ablauf der Frist an die zuständige Sachbearbeitende Revisorat einzureichen.

Inhalt des Inventars

Einkommen

Insbesondere die aus selbstständigem oder unselbstständigem Arbeitserwerb stammenden Einkünfte sowie diverse sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (z.B. die Renten der AHV, der IV, der Pensionskasse), Leibrenten, Alimente etc. sind als Einkommen aufzuführen.

Vermögenswerte

Das Inventar umfasst alle **Aktiven** und **Passiven** der betroffenen Person, welche durch die Beistandsperson verwaltet werden. Die einzelnen Vermögenswerte sind genau zu bezeichnen und mit ihrem Wert per Stichtag zu erfassen.

Die erfassten Vermögenswerte gelten als Anfangswerte bei der Buchführung. Später bekanntwerdende Vermögenswerte sind in der laufenden Rechnung zu erfassen und zu dokumentieren.

Ist die betroffene Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, entscheidet die KESB, ob das Vermögen beider Ehegatten ins Inventar aufzunehmen ist. Gestützt darauf ist aufgrund des Güterstands zu bestimmen, welches Vermögen welchem Ehegatten gehört.⁴

Aktiven

Konto in Eigenverwaltung

Die betroffene Person kann über das Konto in Eigenverwaltung⁵ frei verfügen. Dieses Konto wird durch die betroffene Person verwaltet. Die Beistandsperson überweist einen Teil des Einkommens auf dieses Konto. Es wird im Inventar mit dem Wert per Stichtag aufgeführt. In der Buchhaltung wird dieses Konto mit p.m. (pro memoria, zur Erinnerung) geführt.

Davon zu unterscheiden ist ein Konto, welches gar nicht unter die Verwaltung der Beistandsperson gestellt wird. Ein solches Konto ist **nicht** ins Inventar aufzunehmen.⁶

Freizügigkeitskonten

Freizügigkeitsguthaben können in der Regel frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung und spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bezogen werden. Freizügigkeitsguthaben, welche nicht ausgelöst werden können, sind im Inventar unter «Freizügigkeitskonten und Sparen 3» mit dem Erinnerungswert p.m. aufzunehmen. Sofern eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente bezogen wird, können Freizügigkeitsguthaben vorzeitig bezogen werden, der Wert der Freizügigkeitsguthaben ist per Inventarstichtag zu erfassen.

Sparen 3

Bankguthaben 3a, Fondsanteile und Lebensversicherungen der gebundenen Vorsorge 3a können in der Regel frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung und spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bezogen werden. Diese Ansprüche werden mit dem Erinnerungswert p.m. erfasst.

Sofern eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente bezogen wird, kann eine Anlage der gebundenen Vorsorge 3a vorzeitig aufgelöst werden, weshalb der Wert des Guthabens 3a per Inventarstichtag bzw. der entsprechende Rückkaufswert zu erfassen ist.

Liegenschaften (Grundeigentum/Baurecht)

Zur Bewertung der Liegenschaft ist in der Regel die Angabe des letzten Steuerwertes ausreichend. Ausnahmen werden in folgenden Fällen gemacht:

- liegt eine aktuelle Verkehrswertschätzung vor⁷, wird dieser Wert übernommen;
- ist die Hypothek höher als der Steuerwert, wird der Hypothekarwert übernommen.

Um allfällige Guthaben zu klären, sind bei verwalteten Liegenschaften die Verwaltungsabrechnungen einzufordern. Der Kontostand des Erneuerungsfonds wird durch die Liegenschaftsverwaltung in der Regel jährlich bekannt gegeben. Es wird der zuletzt gemeldete Betrag ins Inventar übernommen.

Dem Inventar ist ein aktueller Grundbuchauszug⁸ beizulegen.

Nachlassansprüche

Ansprüche aus unverteilter Erbschaft sind unter «weitere Guthaben» mit p.m. aufzuführen.

Unterhaltsansprüche

Ausstehende Unterhaltszahlungen sind unter «weitere Guthaben» zu erfassen.

Ausstehende Kostenrückerstattungen

Ausstehende Ansprüche gegenüber der Krankenkasse sind unter «weitere Guthaben» zu erfassen.⁹

Ausstehende Rückerstattung Verrechnungssteuer

Sofern per Stichtag die Verrechnungssteuern des Vorjahres noch nicht mit der ersten, bezahlten Steuererrate verrechnet wurden, sind diese als Guthaben zu erfassen. Geht aus den Unterlagen der zu betreuenden Person hervor, dass über Jahre keine Steuererklärung mit Verrechnungssteuerantrag eingereicht wurde, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung für die letzten 3 Jahre. Dies stellt ebenfalls ein Guthaben dar. Allfällige Ansprüche sind mit p.m. aufzuführen.

Barschaft

Zusammen mit dem Inventar ist ein Beleg über die erfolgte Einzahlung der Barschaft auf ein Konto sowie betreffend den Umtausch von Fremdwährung einzureichen.

Zu verwaltende Fahrhabe

Verwaltete Fahrhabe von besonderem Wert¹⁰ ist möglichst genau zu bezeichnen. Es ist anzugeben, worauf die Wertangabe basiert.¹¹

Die Inventarisierung von Wohnräumen erfolgt zu zweit.¹² Von der betroffenen Person selber bewohnte Wohnräume werden in der Regel nicht inventarisiert.

Schrankfächer

Die Schrankfachöffnung erfolgt zu zweit.¹³ Es ist ein Tresoröffnungsprotokoll zu erstellen und von beiden Personen zu unterzeichnen. Die vorgefundenen Wertpapiere, Wertsachen und das Bargeld sind separat im Inventar aufzuführen.

Geschäftsvermögen

Soweit vorhanden sind die Bilanzen mit Erfolgsrechnung per letzten Jahresabschluss und per Stichtag oder per letztes Quartal vorzulegen.

Kapitalbildende Versicherungen

Der Rückkaufswert¹⁴ wird jährlich per 31. Dezember für Steuerzwecke durch den Versicherer mitgeteilt und ist bei «Versicherungen mit Rückkaufswert» zu übernehmen.¹⁵

Passiven

Hypothek¹⁶

Abbezahlte Schuldbriefe sind mit dem Erinnerungswert p.m. aufzuführen und deren Aufbewahrungsort ist anzugeben.¹⁷ Eine Kopie des Hypothekenvertrages und bei laufenden Hypotheken auch eine entsprechende Produktbestätigung ist beizulegen.

Kredite/Darlehen

Kredite und Darlehen sind zu belegen.

Betreibungen

Per Stichtag noch offene Betreibungen sind aufzuführen und mit Betreibungsregisterausügen zu belegen.¹⁸

Verlustscheine

Verlustscheine sind mit dem Erinnerungswert p.m. zu erfassen.

Diverses, Spezielles

Bei diesem Punkt geht es darum, ein möglichst exaktes Bild der Vermögenssituation der betroffenen Person zu erhalten. So sind unter diesem Punkt z.B. Forderungen, welche 20% der flüssigen Mittel ausmachen, aufzunehmen. Sofern für andere Stellen¹⁹ bereits eine Liste erstellt wurde, ist diese beizulegen.

Unterhaltsverpflichtung

Ausstehende Unterhaltszahlungen sind als Passiven im Inventar zu erfassen. Es ist bei einer Unterhaltsverpflichtung zu vermerken, ob Unterhaltszahlungen bevorschusst wurden.

Das Zusatzblatt vervollständigt die Vermögenssituation.

- 1 [Art. 405 ZGB](#) und [§ 17 EG KESR](#). Stichtag ist das Datum des Errichtungsentscheides oder der Volljährigkeit.
- 2 HÄFELI, in: Rosch/Büchler/Jakob, Erwachsenenschutzrecht, Kommentar, 2.A., Art. 405 N 5
- 3 Art. 405 Abs. 4 ZGB; siehe dazu auch die Empfehlungen der [SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom Januar 2024](#), Ziff. 15).
- 4 BSK ZGB I-AFFOLTER, Art. 405 N 21 ff.
- 5 Art. 409 ZGB
- 6 Es ist jedoch sicherzustellen, dass es in der Steuererklärung angegeben wird.
- 7 In der Regel nicht älter als ein Jahr
- 8 In der Regel nicht älter als ein Jahr
- 9 Es ist zu prüfen, ob vor dem Stichtag Arzt-, Apotheken- oder Pflegerechnungen bezahlt wurden, die der Krankenkasse noch nicht zur Kostenrückerstattung eingereicht wurden.

- 10 z.B. antike Möbel, Schmuck, Bilder, Münzen oder Fahrzeuge
- 11 Kaufbeleg, Versicherungswert
- 12 Mitarbeitende des Revisorats oder der Berufsbeistandschaft stehen dafür zur Verfügung.
- 13 Mitarbeitende des Revisorats (nur bei privaten Beistandspersonen) oder der Berufsbeistandschaft stehen dafür zur Verfügung.
- 14 In der Regel besteht dieser nach drei Jahren Laufzeit
- 15 Risikoversicherungen (z.B. Todesfallrisiko oder Erwerbsunfähigkeit) haben nie einen Rückkaufswert.
- 16 Der Grundbuchauszug gibt Hinweise auf verbrieftete Hypotheken.
- 17 Falls eine Hypothek bereits voll abbezahlt ist, muss der entsprechende Schuldbrief wie jedes andere Wertpapier sichergestellt werden.
- 18 Rechtsvorschläge sind nicht unter Betreibungen, sondern unter Diverses, Spezielles zu erfassen.
- 19 Zusatzleistungen, Sozialhilfe